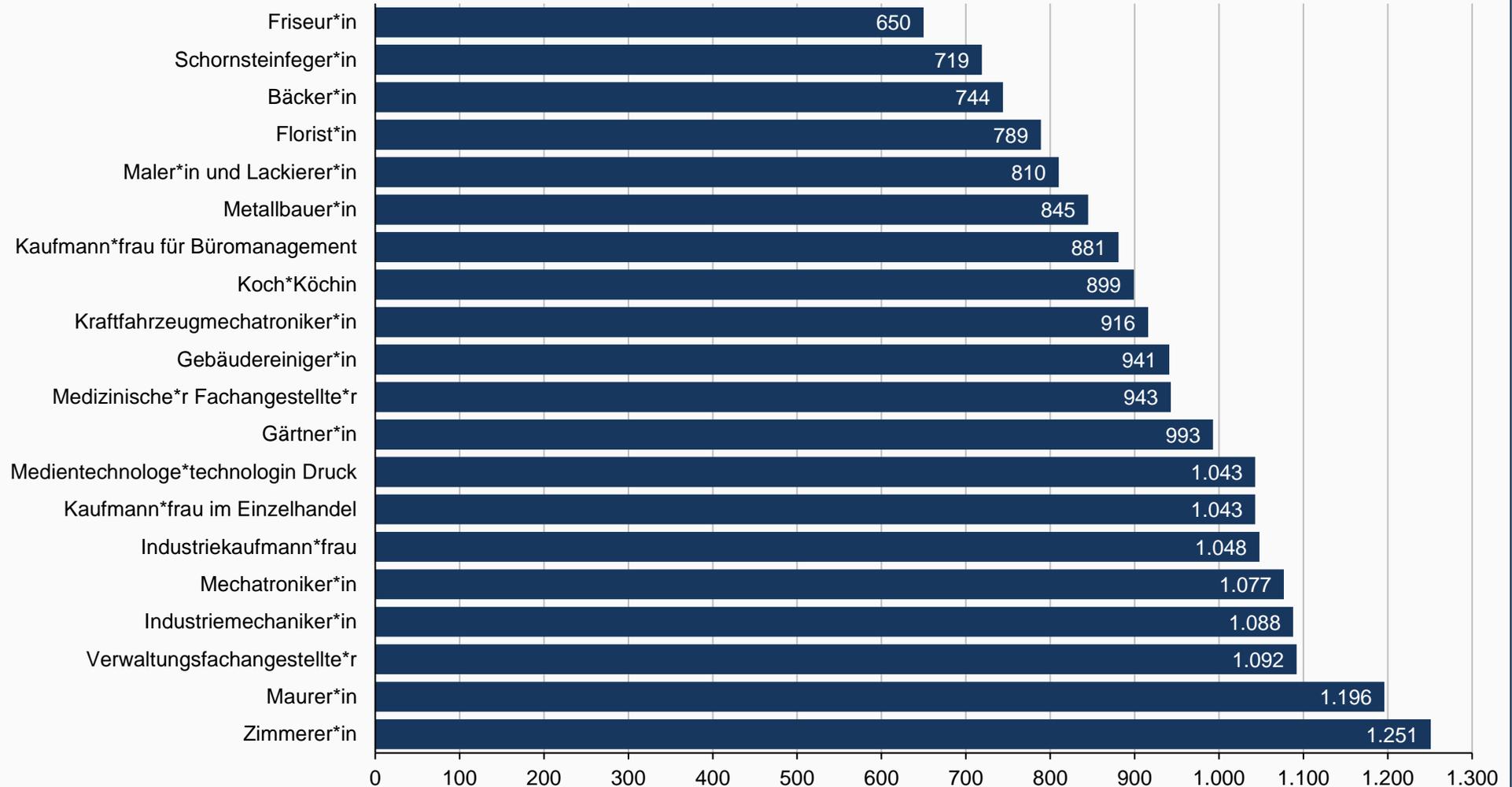


■ **Tarifliche Ausbildungsvergütung in verschiedenen Ausbildungsberufen 2021**
Durchschnittliche Beträge in € pro Monat im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer



Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (2022), Datenbank tarifliche Ausbildungsvergütung

Tarifliche Ausbildungsvergütung in ausgewählten Berufen 2021

Die betriebliche Berufsausbildung im dualen System unterscheidet sich von den schulischen Formen der Berufsausbildung und der Hochschulbildung dadurch, dass während des Ausbildungsverhältnisses von den Arbeitgebern eine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird tariflich vereinbart und ist nach Ausbildungsjahren gestaffelt. Da Tarifverträge auf der Ebene von Branchen abgeschlossen werden, kann es für den gleichen Beruf je nach Branche zu unterschiedlichen Vergütungen kommen. Im Durchschnitt über alle Tarifbereiche, Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre betrug die Ausbildungsvergütung 2021 in den alten Bundesländern 989 € und in den neuen Bundesländern 965 € pro Monat.

Zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen und -berufen bestehen markante Unterschiede im durchschnittlichen Vergütungsniveau. Dargestellt sind die durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen in 20 exemplarisch ausgewählten Berufen in Deutschland (neue und alte Länder gemeinsam). Besonders hoch war demnach das Vergütungsniveau im Handwerksberuf „Zimmerer*in“ mit einem Gesamtdurchschnitt von 1.251 € im Monat, gefolgt von dem Beruf „Maurer*in“. Hohe Vergütungen wurden beispielsweise auch in den Berufen „Industriemechaniker*in“, „Mechatroniker*in“ sowie „Kaufmann*frau für Versicherungen und Finanzen“ erreicht. Eher niedrige Beträge wiesen dagegen zum Beispiel die Berufe „Maler*in und Lackierer*in“, „Florist*in“ sowie „Bäcker*in“ auf. In den Berufen „Friseur*in“ sowie „Schornsteinfeger*in“ werden besonders niedrige tarifliche Ausbildungsvergütungen gezahlt – 650 bzw. 719 € im Monat.

Ein Blick auf die stärksten besetzten Berufe unter den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Jahr 2020 zeigt, dass sowohl bei den Männern mit „Kraftfahrzeugmechatroniker“ als auch bei den Frauen mit „Kauffrau für Büromanagement“ Berufe an erster Stelle stehen (vgl. [Abbildung IV.45](#)), in denen unterdurchschnittliche Ausbildungsvergütungen gezahlt werden.

Mindestausbildungsvergütung

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für Auszubildende (vgl. [Abbildung III.4b](#)). Da nicht alle Branchen und Betriebe, in denen junge Menschen nach den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ausgebildet werden, Ausbildungstarifverträge existieren, liegen die Vergütungen für viele junge Menschen sogar noch weit unterhalb der in der Abbildung genannten niedrigen Tarifvergütungen. Auch dies ist ein Grund für die rückläufige Attraktivität der beruflichen Ausbildung.

Um Auszubildende finanziell besser abzusichern, wird erstmalig ab 2020 eine Mindestvergütung von Auszubildenden gesetzlich festgelegt: Auszubildende, die im Jahr 2020 ihre Ausbildung beginnen, erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung von monatlich 515 Euro. Die Vergütungen für das zweite, dritte und vierte Lehrjahr werden durch prozentuale Aufschläge von 18, 35 beziehungsweise 40 % auf das jeweilige Basisjahr ermittelt. Zudem erfolgt eine jährliche Anpassung der Sätze: Für Auszubildende, die im Jahr 2021 eine Ausbildung aufnehmen, steigt

der Betrag auf 550 Euro. Für die Jahre 2022 und 2023 sind 585 Euro und 620 Euro vorgesehen. Daran anschließend soll eine jährliche Erhöhung erfolgen, die der Entwicklung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung entspricht.

Berufsausbildungsbeihilfe

Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III wird gewährt zum einen als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für die Lebenshaltungskosten für Auszubildende in betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildung und zum anderen als Leistung zum Lebensunterhalt bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme (inkl. Übernahme der Kosten für die berufsvorbereitenden Lehrgänge). Auch diese Förderleistung ist an allgemeine und spezielle Voraussetzungen gebunden. Je nachdem, ob die Beihilfe wegen eines Ausbildungsverhältnisses oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme geleistet wird, gelten unterschiedliche Förderanforderungen und Förderbedingungen bei der konkreten Berechnung der Leistungen. Grundsätzlich ist die Leistungsberechnung wie bei anderen bedarfsabhängigen Leistungen geregelt. Dem Bedarf – ermittelt über Bedarfssätze, die sich ebenfalls unterscheiden nach dem Wohnort (bei Eltern oder auswärtig) und zusätzlich nach dem Familienstand – werden Eigenmittel aus Einkommen sowie Vermögen gegenübergestellt und bei Überschreitung von gesetzten Freibeträgen abgezogen. Allerdings wird bei der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen Berufsausbildungsbeihilfe unabhängig vom Wohnort und auch unabhängig vom Einkommen gewährt. Dagegen erhalten betrieblich Auszubildende den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nur, wenn sie älter als 18 Jahre oder verheiratet sind oder nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Er entspricht dem Zuschuss für Studierende nach BAföG, bei der Förderung der Berufsvorbereitung dem Bedarf für Schülerinnen und Schüler nach BAföG.

Im Jahr 2021 haben im Jahresdurchschnitt rund 74.000 Jugendliche und junge Erwachsene Berufsausbildungsbeihilfe bezogen, 73 % wegen zu geringer betrieblicher Vergütungen und 22 % wegen der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme. Über die durchschnittliche Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe stehen keine Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Die Ausgaben werden aus Beitragsmitteln aufgebracht.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der „Datenbank Ausbildungsvergütung“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Einbezogen in die Datenbank sind derzeit 168 Ausbildungsberufe in den alten und 110 Berufe in den neuen Ländern. Die durchschnittliche Vergütung für nahezu alle quantitativ bedeutenden Ausbildungsberufe werden jährlich zum Stichtag 1. Oktober ermittelt und jährlich zu Beginn des Folgejahres veröffentlicht.